

Entscheidungen

Beschluß des Arbeitsgerichts Hamburg vom 4.12.1969

In der Betriebsverfassungssache
betreffend

Firma Beiersdorf AG, 2 Hamburg 20,

hinsichtlich § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. i ArbGG,

Antragstellerin: Facharbeiterin Ina *Kuschnik*, Mitglied des Betriebsrats der
Firma Beiersdorf AG,

Antragsgegnerin: Firma *Beiersdorf AG*,

beschließt das Arbeitsgericht Hamburg – Kammer 1 – durch

Arbeitsgerichtsrat Kitzelmann als Vorsitzenden

Arbeitsrichter Dr. Kaak als Beisitzer

Arbeitsrichter Abs als Beisitzer:

Die Anträge der Antragstellerin vom 23. Oktober 1969 werden zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin ist Facharbeiterin bei der Antragsgegnerin und Mitglied
des Betriebsrates, dessen jetzige Wahlperiode bis 1971 läuft.

Bei der Wahl zum 6. Deutschen Bundestag am 28. September 1969 kandidierte
sie auf der Liste der Aktionsgemeinschaft Demokratischer Fortschritt (ADF).

Am 1. Juli 1969 verteilte die ADF vor den Werkstoren der Antragsgegnerin ein
Flugblatt, das u. a. folgenden Inhalt hatte:

»Beiersdorf sonnt sich nicht nur mit Nivea

Vorstandsbericht: Keine Schattenseite!

So nachzulesen in einem Bericht des Vorstandes der Beiersdorf AG für das Geschäftsjahr
1968. Es gab auch allen Grund zum Jubeln unter den Aktionären:

- x Der Konzernumsatz erhöhte sich um 13,6 Prozent auf 502,1 Millionen DM. Erst-
malig in der Geschichte des Werkes wurde die Grenze von 500 Millionen DM über-
schritten!
- x Der Rohgewinn betrug 1968 mehr als 92 Millionen DM. Wenige Aktionäre »verdien-
ten« die gleiche Summe wie die Beschäftigten – vom Lehrling bis zum Werkleiter –
zusammengenommen.
- x Neue Werke wurden in Australien und Chile gegründet. In Schweden und in der
Schweiz wurde ein Unternehmen aufgekauft.
- x Die Dividende wurde von 16 auf 18 Prozent erhöht – bei einem Aktienkapital von
67,2 Millionen DM. Das bedeutet, daß die Aktionäre 12,096 Millionen DM unter sich
aufteilen.

x Für die Arbeiter und Angestellten ist die »Dividende« lediglich von 8,75 Prozent auf 9,25 Prozent des Jahreslohnes erhöht worden. Das heißt, daß etwa 5 Millionen DM auf 4700 Beschäftigte aufgeteilt werden!

So sieht die von den Konzernherren und ihrer Regierung der Großen Koalition gepriesene Sozialpartnerschaft aus. So sitzen die Herren gerne mit uns in einem Boot. Sie halten das Steuer in der Hand – und wir haben das Boot flott zu halten!

Nun – wir sind für die Steigerung der Produktion, für die Anwendung moderner Technik und Volbeschäftigung! Wir treten ein für einen weltweiten Handel zum Nutzen aller! Wir freuen uns *mit* den Kollegen, wenn sie mit Hilfe ihrer Gewerkschaften und Betriebsräte im ständigen Kampf mit den Konzernleitungen ihre Lage verbessern konnten!

Allerdings bleibt unbegründet, weshalb wenige Aktionäre über 12 Millionen DM einkassieren, während 4700 Beschäftigte, die alle Werte schaffen, mit etwa 1000 DM pro Kopf abgefunden werden!

Wir sind der Meinung, daß diese ungleiche Verteilung der Gewinne nur durch Einführung der gewerkschaftlichen Mitbestimmung und durch die Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes eingeschränkt werden kann.

Wir – die ADF – unterstützen diese Forderungen.

Deshalb kandidiert Eure Arbeitskollegin Ina Kuschnik für die Bundestagswahl auf der Liste der ADF.

Kommt und stellt Fragen an die Kandidaten der ADF

Hartmut Delmas, wissenschaftlicher Assistent

Ina Kuschnik, Facharbeiterin

am Donnerstag, 3. Juli 1969, 16.30 Uhr in der Gaststätte »Elbschloßbeck« Eidelstedter Weg – Ecke Heußweg

Auch später erscheinende Gäste sind herzlich willkommen!«

Die Antragstellerin hat dieses Flugblatt nicht mitverteilt. Sie hat bei der Abfassung des Flugblattes nicht mitgewirkt. Sie hat vorgetragen, daß sie auch keinerlei Informationen betriebsinterner Natur an die Verfasser des Flugblattes, das Aktionszentrum der ADF – Kreis Eimsbüttel – Werner Franke, geleitet hat. Vielmehr beruhe der Inhalt des Flugblattes auf einer Veröffentlichung im Wirtschaftsteil der Tageszeitung »Die Welt« vom 30. Mai 1969.

Der Antragstellerin ist das Flugblatt vor der Verteilung am 1. Juli 1969 zur Kenntnis gebracht worden. Sie hat zu dem Inhalt ihr Einverständnis erklärt. Sie hat auch gewußt, daß die ADF dieses Flugblatt am 1. Juli 1969 vor den Werkstoren der Antragsgegnerin verteilen würde und war auch hiermit einverstanden.

Am 3. Juli 1969 gegen 16.00 Uhr fuhr vor dem Werkstor der Antragsgegnerin in der Unnastraße 30 ein Lautsprecherwagen der ADF auf. Über einen Lautsprecher wurde Wahlpropaganda für die ADF gemacht und insbesondere zum Besuch der Wahlveranstaltung in der Gaststätte »Elbschloßbeck« um 16.30 Uhr aufgefordert. In diesem Zusammenhang hat die Antragstellerin vorgetragen, die Antragsgegnerin mache ihr zu Unrecht den Vorwurf, über einen Lautsprecher, der auf die Betriebsgebäude der Antragsgegnerin gerichtet gewesen sei, persönlich Wahlpropaganda für die ADF gemacht zu haben. Sie sei am 3. Juli 1969, erst nachdem sie selbst Dienstschluß gehabt habe, von ihrem Arbeitsplatz am Bötelkamp zur Unnastraße 30 gegangen und dort um 16.15 bis 16.17 Uhr angekommen. Sie habe nicht ein einziges Wort über Mikrofon gesprochen.

Die Antragstellerin hat gewußt, daß der Lautsprecherwagen der ADF vor die Werkstore der Antragsgegnerin fahren und daß dort zum Besuch der Wahlveranstaltung am 3. Juli 1969 aufgefordert werden würde. Sie hat aber nicht besonders darauf hingewirkt, daß dies geschieht. Aus der Notwendigkeit heraus, recht viele Arbeiter anzusprechen, hat die Antragstellerin nichts dagegen unter-

nommen, daß der Lautsprecherwagen auch vor die Werkstore der Antragsgegnerin fuhr.

Auf der Wahlveranstaltung am 3. Juli 1969 hat der Versammlungsleiter die Antragstellerin als Betriebsratsmitglied der Firma Beiersdorf AG vorgestellt. Die Antragstellerin hat dem nicht widersprochen und das Wort genommen. Es ist dann über den Inhalt des Flugblattes der ADF und insbesondere über den dort fettgedruckten Teil diskutiert worden. Hauptgegenstand der Diskussion war die betriebliche Mitbestimmung.

Am 9. Juli 1969 fand eine Besprechung statt, an der für die Antragsgegnerin die Herren Saal und Sauer sowie die Betriebsratsmitglieder Harder und Nöther und die Antragstellerin teilnahmen. Die Antragstellerin behauptet in diesem Zusammenhang, es sei hierbei übereinstimmend festgestellt worden, daß sie am 3. Juli 1969 vor dem Werktor Unnastraße 30 nicht über das Mikrofon gesprochen habe. Dennoch halte die Antragsgegnerin an ihrer gegenteiligen Behauptung fest.

Mit Datum vom 11. Juli 1969 hat die Antragsgegnerin an die Antragstellerin ein wie folgt lautendes Schreiben gerichtet:

»Sehr geehrte Frau Kuschnik!

Hiermit bestätigen wir das Gespräch vom 9. 7. 1969, das die Unterzeichneten mit Ihnen in Gegenwart der Herren Harder und Nöther führten. Wir bezogen uns auf die Ihnen bekannten Vorgänge vom 1. Juli 1969 (Flugblatt) und 3. Juli 1969 (Lautsprecherwagen und Versammlung Elbschloßbeck), wo betriebsinterne Dinge in einer Weise parteipolitisch erörtert wurden, die bereits eine Überschreitung der in §§ 49 und 51 BVG gegebenen Ge- und Verbote befürchten lassen.

Wir haben Sie gebeten, diese gesetzlichen Bestimmungen in Zukunft genauestens zu beachten und derartige betriebsbezogene Veranstaltungen nicht zu wiederholen. Sollten Sie dieser Abmachung nicht entsprechen, werden wir nicht umhin können, die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu ziehen.

Noch einmal möchten wir betonen, daß wir bezüglich Ihrer politischen Betätigung völlig neutral eingestellt sind und nur die betriebsbezogenen Ausführungen angesprochen haben. Wir begrüßen Sie hochachtungsvoll . . .«

Mit Schreiben vom 28. August 1969 hat die Antragstellerin die Rücknahme der »Abmahnung« verlangt.

Die Antragsgegnerin hat mit Schreiben vom 17. September 1969 an ihren Tatsachenbehauptungen sowie an den von ihr vorgenommenen Wertungen festgehalten.

...

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, daß

- 1) sie weder am 1. Juli noch am 3. Juli 1969 gegen ihre gesetzlichen Pflichten als Mitglied des Betriebsrates verstoßen hat;
- 2) die mit Schreiben vom 11. Juli 1969 gegen sie ausgesprochene »Abmahnung« rechtsunwirksam ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge der Antragstellerin als unzulässig,

hilfsweise

als unbegründet zurückzuweisen.

...

1. Die Frage, ob die Antragstellerin am 1. Juli und am 3. Juli 1969 gegen ihre gesetzlichen Pflichten als Betriebsratsmitglied verstoßen hat und die weitere Frage, ob die mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 11. Juli 1969 an die Antragstellerin gerichtete »Abmahnung« rechtsunwirksam sind, sind im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren nachprüfbar. . . .

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin kann die vorgenommene »Abmahnung« durchaus auch die rechtliche Stellung der Antragstellerin berühren, insofern als die Antragsgegnerin bei einem später zu stellenden Ausschließungsantrag gemäß § 23 Abs. 1 BetrVG die Vorgänge, die der »Abmahnung« zugrundelagen, dann wieder aufgreifen und weiter vortragen könnte, das Betriebsratsmitglied sei bereits früher darauf hingewiesen worden, daß ein bestimmtes Verhalten gegen §§ 49 Abs. 2, § 1 S. 2 BetrVG verstoße. Es ist sogar denkbar, daß ein Ausschließungsantrag später einmal nur deshalb begründet ist, weil in der Vergangenheit Verstöße des Betriebsratsmitgliedes gegen gesetzliche Verbote vorgelegen haben (vgl. hierzu Beschluß des BAG vom 4. 5. 1955 – 1 ABR 4/53 – in AP Nr. 1 zu § 44 BetrVG; nach Auffassung des BAG wird im allgemeinen eine einmalige Verfehlung nicht ausreichen, um eine grobe Verletzung von Amtspflichten im Sinne des § 23 BetrVG festzustellen) und, weil der Arbeitgeber dem Betriebsratsmitglied diese Verstöße deutlich durch eine »Abmahnung« vor Augen geführt hat.

. . .

2. Die Anträge der Antragstellerin vom 23. Oktober 1969 waren aus materiellrechtlichen Gründen zurückzuweisen. Die Antragstellerin hat nämlich sowohl am 1. Juli 1969 als auch am 3. Juli 1969 gegen ihre gesetzlichen Pflichten als Mitglied des Betriebsrates verstoßen. Deshalb war auch die in dem Schreiben der Antragsgegnerin vom 11. Juli 1969 enthaltene »Abmahnung« rechtmäßig.

Die Antragstellerin hat am 1. Juli 1969 schon deshalb gegen ihre gesetzlichen Pflichten als Mitglied des Betriebsrates verstoßen, als sie die Verteilung der Flugblätter vor dem Werkstor der Antragsgegnerin an diesem Tage gebilligt und geduldet hat. Die Flugblattverteilung der ADF am 1. Juli 1969 ist von der Antragstellerin in gleicher Weise zu verantworten, als hätte sie selbst die Flugblätter mitverteilt. Die Antragstellerin hätte nämlich die Flugblattaktion der ADF nicht billigen und dulden dürfen, da sie aus mehreren Gründen eine Garantenpflicht hatte, gegen diese parteipolitische Aktion der ADF einzuschreiten. Die gesamte Flugblattaktion der ADF hat in allererster Linie der Antragstellerin gegolten und ist von der ADF im Interesse der Antragstellerin durchgeführt worden. Die Antragstellerin war als Kandidatin der ADF für die Wahl zum 6. Deutschen Bundestag aufgestellt worden. Sie war überdies als Diskussionspartnerin für die Wahlveranstaltung am 3. Juli 1969, zu der das Flugblatt der ADF die an Arbeitnehmer der Antragsgegnerin gerichtete Einladung war, angekündigt worden. Außerdem erweckt der Inhalt des Flugblattes selbst – der der Antragstellerin vor dem 1. Juli 1969 zugänglich gemacht und den sie gebilligt hat – auch den Eindruck, als sei es die Antragstellerin, die sich mit dem Flugblatt an ihre Arbeitskollegen bei der Firma Beiersdorf AG wende und als sei sie es, die hinter dem Flugblatt stehe. Schließlich hat die Antragstellerin davon Kenntnis gehabt, daß die ADF am 1. Juli 1969 dieses Flugblatt vor den Werkstoren der Antragsgegnerin verteilen würde und war auch hiermit einverstanden.

In der Literatur wird überwiegend die Duldung einer politischen Betätigung im Sinne des § 1 S. 2 BetrVG dem positiven Tun gleichgestellt (vgl. Dietz, a. a. O.).

§ 51 Anm. 16; Nipperdey, bei Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl. 1957, 2. Bd., S. 321; Fitting-Kraegeloh-Auffahrt, a. a. O., § 51 Anm. 21; Richardi, Gewerkschaftliche und politische Betätigung im Betrieb, NJW 1962 S. 1376; Hacker, Parteipolitische Betätigung von Betriebsratsmitgliedern innerhalb und außerhalb des Betriebes, DB 1963 S. 963; Molitor, Was ist eine parteipolitische Betätigung im Betrieb, BB 1955 S. 167).

Die Flugblattaktion der ADF am 1. Juli 1969 ist eine parteipolitische Betätigung gewesen, die sich »im Betrieb« im Sinne des § 51 S. 2 BetrVG abgespielt hat. Vom Sinn und Zweck dieser Bestimmung ausgehend, die um der Erhaltung des Betriebsfriedens willen verhindern will, daß die Politik und die Auseinandersetzung über die Politik in den Betrieb hineingetragen wird, ist auch für den Betriebsrat und den Arbeitgeber eine parteipolitische Betätigung – um die es sich bei der Verteilung der Flugblätter eindeutig handelte – *unmittelbar vor dem Betrieb* untersagt (vgl. ebenso Urteil des BAG vom 13. 1. 1956 – 1 AZR 167/55 – in BAG E Bd. 2 S. 267 ff.; Beschluß vom 4. 5. 1955 – 1 ABR 4/53 – in AP Nr. 1 zu § 44 BetrVG; Dietz, a. a. O., § 51 Anm. 15; Nikisch, Arbeitsrecht, III. Band, 2. Aufl. 1966, S. 235; Fitting-Kraegeloh-Auffahrt, a. a. O., § 51 Anm. 20; Hacker, DB 1963 S. 964; K. Molitor, Was ist eine parteipolitische Betätigung im Betrieb, BB 1955 S. 167; Säcker, Betriebs- oder unternehmensbezogene Verhaltenspflichten der Arbeitnehmer und des Betriebsrates bei parteipolitischer Betätigung i. S. des § 51 S. 2 BetrVG, AuR 1965 S. 359). Es kommt in diesem Zusammenhang auch nicht darauf an, ob die Arbeitnehmer der Antragsgegnerin – wie die Antragsgegnerin vorgetragen hat – die an sie verteilten Flugblätter mit an den Arbeitsplatz, d. h. in den Betrieb genommen haben oder nicht. Denn die Eingänge zu den Werkstoren gehören noch zu dem Bereich der Betriebssphäre, innerhalb derer für den Betriebsrat und den Arbeitgeber eine parteipolitische Betätigung gemäß § 51 S. 2 BetrVG nicht gestattet ist (vgl. Urteil des BAG vom 13. 1. 1956 BAGE Bd. 2 S. 275; Fitting-Kraegeloh-Auffahrt, a. a. O., § 51 Anm. 20).

Hinsichtlich der Lautsprecheraktion am 3. Juli 1969 – von 16.00 Uhr bis etwa 16.20 bzw. 16.25 Uhr – gilt das zuvor Gesagte entsprechend. Diese Aktion der ADF ist der Antragstellerin ebenfalls zuzurechnen, da auch diese Aktion ihrer Kandidatur galt und für sie Wahlpropaganda betrieben wurde, was durch die Bekundungen des Zeugen Niels Kempe bestätigt wurde: »Diesmal nicht kuschen, sondern Kuschnik«, lautete der Wahlslogan, der auch am 3. Juli 1969 vor dem Werkstor der Antragsgegnerin benutzt wurde. Auch bei der Lautsprecheraktion der ADF wurde wiederum zum Besuch der Wahlveranstaltung aufgefordert, auf welcher die Antragstellerin als Kandidatin der ADF und als Diskussionspartnerin auftrat.

Auch die Lautsprecheraktion der ADF am 3. Juli 1969 war eine parteipolitische Betätigung »im Betrieb« im Sinne des § 51 S. 2 BetrVG, da auch sie sich noch innerhalb der Betriebssphäre abgespielt hat, wobei es nicht entscheidend ist, ob – wie die Antragsgegnerin vorgetragen hat – die Lautsprecher auf die Betriebsgebäude der Antragsgegnerin gerichtet und so laut eingestellt gewesen sind, daß der jeweilige Sprecher in allen zur Unnastraße gelegenen Büros deutlich vernommen werden konnte. Denn auch ohne diese erschwerenden Besonderheiten war die Lautsprecheraktion unmittelbar vor dem Werkstor des Betriebes der Antragsgegnerin in der Unnastraße 30 gemäß § 51 S. 2 BetrVG unzulässig.

Ebenfalls nicht entscheidend für die Frage, ob die Antragstellerin ihre gesetzlichen Pflichten als Betriebsratsmitglied verletzt hat oder nicht, ist es, ob sie selbst über den Lautsprecher am 3. Juli 1969 gesprochen hat. Das hätte allenfalls für

die Intensität des Verstoßes gegen § 51 S. 2 BetrVG von Bedeutung sein können.

Die Antragstellerin hat auch bei der eigentlichen Wahlveranstaltung am 3. Juli 1969 in der Gaststätte »Elbschloßbeck« gegen ihre gesetzlichen Pflichten als Betriebsratsmitglied verstoßen (§§ 49 Abs. 2, 51 S. 2 BetrVG). Zwar war an sich nichts gegen ihre parteipolitische Betätigung für die ADF auf dieser Wahlveranstaltung einzuwenden. Die Antragstellerin hätte es aber – nachdem der Versammlungsleiter sie als Betriebsratsmitglied der Firma Beiersdorf AG vorgestellt hatte, ohne daß sie hierauf besonders hingewirkt hatte – vermeiden müssen, über verschiedene betriebsinterne Angelegenheiten der Antragsgegnerin – wie über die Erhöhung des Konzernumsatzes in absoluten Zahlen und in Prozenten; den Rohgewinn von 92 Millionen DM mit dem Hinweis, daß wenige Aktionäre die gleiche Summe »verdienten« wie die Beschäftigten zusammengekommen; über die Gründung neuer Werke in Australien und Chile; über den Ankauf von Unternehmen in Schweden und der Schweiz; über die Erhöhung der Dividende von 16 auf 18% – was bedeute, daß die Aktionäre 12,096 Millionen DM unter sich aufteilen würden –; über die geringe Erhöhung der »Dividende« für die Arbeiter und Angestellten von 8,75% auf nur 9,25% – mit den Fragestellern der Wahlversammlung zu diskutieren. Hierdurch mußte die Antragstellerin den Anschein erwecken, als spreche sie als Betriebsratsmitglied auf einer Betriebsversammlung und nicht als Kandidatin der ADF auf einer Wahlveranstaltung. Aus den §§ 49 Abs. 2, 51 S. 2 BetrVG folgte aber auch, daß ein Betriebsratsmitglied, das sich parteipolitisch betätigt, dies außerhalb der Betriebssphäre und *ohne Zusammenhang mit seiner Stellung als Betriebsratsmitglied* tun muß (vgl. ebenso Dietz, a. a. O., § 51 Anm. 15; Fitting-Kraegeloh-Auffahrt, a. a. O., § 51 Anm. 20; Hacker DB 1963 S. 963; Säcker AuR 1965 S. 359; K. Molitor BB 1955 S. 167; Schäcker BB 1963 S. 857; Neumann-Duesberg, Freie Meinungsäußerung in Tendenzbetrieben, NJW 1964 S. 1700/1701).

Ob dies so weit geht, wie die überwiegende Meinung in der Literatur annimmt (vgl. Dietz, a. a. O., § 51 Anm. 15; Säcker AuR 1965 S. 359; K. Molitor BB 1955 S. 167; Hacker DB 1963 S. 963; dagegen Nikisch, a. a. O. S. 239), daß sich ein Betriebsratsmitglied auf einer parteipolitischen Veranstaltung nicht einmal als Betriebsratsmitglied seines Betriebes vorstellen lassen darf, kann offenbleiben, denn im vorliegenden Fall kam jedenfalls hinzu, daß die Antragstellerin mit den Fragestellern auf der Wahlveranstaltung über die oben aufgeführten betriebsinternen Angelegenheiten diskutierte. Hierdurch hat die Antragstellerin auf der Wahlversammlung am 3. Juli 1969 in deutlicher Form einen Zusammenhang zwischen ihrer parteipolitischen Betätigung und ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Stellung hergestellt, der durchaus geeignet war, zu einer Störung des Betriebsfriedens zu führen. Denn aufgrund der Art des Auftretens der Antragstellerin auf der Wahlversammlung konnte der Eindruck entstehen, sie gäbe auch ihre politischen Stellungnahmen zugleich im Namen der Arbeitnehmer der Antragsgegnerin ab. Politisch anders denkende Arbeitnehmer der Antragsgegnerin hätten sich hierdurch veranlaßt sehen können, die Antragstellerin insoweit zur Rechenschaft zu ziehen und ihr vorzuwerfen, wieso sie auch politische Stellungnahmen für sämtliche Belegschaftsmitglieder der Antragsgegnerin abgebe (vgl. Hacker DB 1963 S. 964; Dietz a. a. O., § 51 Anm. 15; Schäcker BB 1963 S. 857), hierzu fehle ihr jegliche Berechtigung.

Da die Antragstellerin am 1. Juli (Flugblattaktion) und am 3. Juli 1969 (Lautsprecheraktion, Wahlversammlung) gegen ihre gesetzlichen Pflichten als Betriebsratsmitglied verstoßen hat, war die von der Antragsgegnerin der Antragstellerin

mit Schreiben vom 11. Juli 1969 ausgesprochene »Abmahnung« und die Ankündigung von Konsequenzen für den Fall, daß die Antragstellerin der Abmahnung nicht entsprechen würde, rechtlich nicht zu beanstanden.

231

...
[AZ.: 1 BV 10/69]

1. Der gesetzlich institutionalisierte Betriebsrat als Repräsentant der »Arbeitnehmer« bedeutet – wie gering seine Rechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz (oder seinem Vorläufer dem Betriebsrätegesetz von 1920) auch sein mögen, einen Fremdkörper im kapitalistischen Wirtschaftssystem. In dem einer früheren Epoche der kapitalistischen Wirtschaft entsprechenden Rechtssystem stehen die im Betrieb tätigen Arbeitnehmer weder zueinander noch zu den Produktionsmitteln in einem rechtlichen Verhältnis¹. Jeder einzelne steht nur zum Arbeitgeber in einer Vertragsbeziehung, die den Verkauf der zur Ware entfremdeten Arbeitskraft zum Inhalt hat. Ist die Gewerkschaft als Organisation zum besseren Verkauf der Ware Arbeitskraft formal noch eine Kopie kapitalistischer Kartellierungs- und Monopolisierungsformen, so bedeutet die Betriebsverfassung die Anerkennung der »gesellschaftlichen Zusammenarbeit« der Arbeitnehmer als Produzenten². Diese Anerkennung – so rudimentär sie auch sein mag – ist revolutionärer Herkunft³.

In diesem gesellschaftlichen Kontext ist auch das Verbot parteipolitischer Betätigung des Betriebsrates, § 51 S. 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), zu sehen, das das ArbG Hamburg über die schon bisher »herrschende« Auslegung hinaus ausgedehnt hat⁴. Dieses Verbot intendiert nicht – wie z. B. das LAG Berlin⁵ meint – den Schutz des betrieblichen Arbeitsprozesses. Vielmehr dürfen wir einer offenen Bemerkung – wie sie die durch Gutachteraufträge finanzierten Apologeten der herrschenden Klasse heute eher scheuen – von Rolf Diétz gläuben, der erkennt, daß einem vergleichbaren Tatbestand des faschistischen AOG⁶ »der Gedanke der Verhinderung des Klassenkampfes zugrundeliegt«. Die ideologische Rationalisierung dieses Ziels wird durch eine strenge Unterscheidung zwischen dem Betrieb als arbeitstechnischer Einheit – und dem Unternehmen – als wirtschaftlicher Einheit – erleichtert⁷. Die gesellschaftliche und politische Funktion des Unternehmens im Zuge der staatsmonopolistischen Formierung wird weithin auch von bürgerlichen Juristen nicht verkannt⁸. Diese gesellschaftliche Funktion wird aber vom Unternehmer ausgeübt. In der »natürlichen Ordnung des Betriebes«⁹ darf die Politik »keine Stätte haben«¹⁰.

¹ Korsch, Arbeitsrecht für Betriebsräte, Neudruck, Ffm 1968, S. 141 ff.

² Korsch, a. a. O., S. 143.

³ Korsch, a. a. O., S. 143.

⁴ Vgl. die im Beschluß angegebenen Fundstellen.

⁵ BB 52, 172: das Verteilen von politischen Schriften im Betrieb soll danach »die Aufmerksamkeit der Arbeitskollegen bei der Arbeit stören« und »die Arbeitsintensität gefährden«.

⁶ Hueck-Nipperdey-Dietz, AOG, 1934, § 36, Anm. 2.

⁷ Hueck-Nipperdey, Grundriß des Arbeitsrechts, 1962, S. 35.

⁸ Vgl. z. B. Raiser, Vertragsfunktion und Vertragsfreiheit, DJT-Festschrift, 1963, S. 101 ff. Doch werden solche Einsichten von den Auguren als Herrschaftswissen nur den »Eingeweihten« vermittelt.

⁹ LAG Düsseldorf, BB 52, 116. Schon an dieser Unterscheidung zwischen Betrieb und Unternehmen bricht sich die nur vorgebliche Parität der Neutralisierung von Betriebsrat und Arbeitgeber, denn der im oder vor dem Betrieb Flugblätter verteilende Arbeitgeber ist sicher nicht paradigmatisch. Außerhalb des Betriebes tritt der »Arbeitgeber« aber gerade als »wirtschaftendes Subjekt«, als »Unternehmer« auf. Wegen der in der Klassenstruktur begründeten unter-

Das Verbot parteipolitischer Betätigung des Betriebsrates ist dabei nur Ausdruck der Furcht davor, daß eine progressive Betriebsratspraxis in den konkreten Widersprüchen des kapitalistisch organisierten Betriebes den Arbeitern den Grundwiderspruch des Kapitalismus, den Widerspruch zwischen gesellschaftlicher Produktion und privater Aneignung der Ergebnisse, bewußt machen und zur Aufhebung der Isolation der Arbeiter als politischer Individuen beitragen könnte.

2. Das ArbG Hamburg sieht das inkriminierte Verhalten der Antragstellerin (Ast.) zunächst in der Duldung einer politischen Aktion anderer¹¹. Die hypostasierte Garantienpflicht wird dabei nicht näher entwickelt. Ging die herrschende Meinung noch von einer Überwachungspflicht (!) gegenüber anderen Betriebsangehörigen aus¹², so dehnt das ArbG Hamburg diese Überwachungspflicht nunmehr sogar auf die politische Betätigung von Nicht-Betriebsangehörigen innerhalb der »Betriebssphäre« aus. Es verpflichtet damit das Betriebsratsmitglied durch Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte in der Partei darauf hinzuwirken, daß die Partei eine für sie und ihre Mitglieder – soweit sie nicht dem Betriebsrat angehören – völlig legale, durch Art. 21 I GG geschützte Werbeaktion unterläßt. Damit wird durch Statuierung einer politischen Betätigungspflicht (!) nicht nur in die Freiheit des Betriebsratsmitglieds, sich außerhalb des Betriebes politisch zu betätigen, eingegriffen, sondern dadurch wird auch der Prozeß der Willensbildung der Partei durch Inpflichtnahme von Mitgliedern behindert. Dies Ergebnis wird nicht dadurch erträglicher, daß das ArbG – ohne den Stellenwert dieses Arguments zu klären – auf die in der Bundestagskandidatur der Ast. liegende Besonderheit des Falles abstellt. Denn auch diese Tatsache ändert nichts daran, daß die Werbeaktionen der ADF – entgegen der Behauptung des Gerichts – nicht den Anschein erweckten, als werbe die Ast. *selbst* für sich. Die Auslegung des § 51 S. 2 BetrVG muß aber ihre Grenze dort finden, wo über den im Wortlaut des Gesetzes manifestierten Zweck der politischen Neutralisierung des Betriebsratsamtes hinaus in die von der Betriebsratsstellung unabhängige Rechtssphäre eingegriffen würde. Selbst wenn das Verbot, wie die herrschende Meinung annimmt, nicht nur den Betriebsrat insgesamt, sondern auch das einzelne Betriebsratsmitglied trifft, so muß nach dem Wortlaut aber jedenfalls konkret geprüft werden, ob es sich bei der politischen Betätigung um eine Ausübung der betriebsverfassungsrechtlichen Funktion handelt¹³.

3. In den brüchigen und unstimmigen Ausführungen zu der Wahlveranstaltung vom 3. 7. 1969 manifestiert sich mit aller wünschenswerten Deutlichkeit die durch die Ideologie einer angeblich unpolitischen Gesetzesauslegung nur notdürf-

schiedlichen gesellschaftlichen Stellung des Unternehmers/Arbeitgebers als Produktionsmittelbesitzer und des Betriebsrates als Repräsentant der Arbeitnehmer würde auch die Erfüllung der Forderung nach einer im Gesetz nicht vorgesehenen Sanktion gegen politische Betätigung des Arbeitgebers (so Rüthers, BB 58, 778) allenfalls einen »Schönheitsfehler« korrigieren.

¹⁰ LAG Frankfurt, Betr 53, 335.

¹¹ Olaf Radke, Betr 57, 1112, hat erfolglos darauf hingewiesen, daß der Begriff der »Betätigung« nur positives Tun umfaßt.

¹² Vgl. die angegebenen Fundstellen.

¹³ Da die herrschende Klasse ihre Interessen im bürgerlichen Staat nicht mehr unbeschränkt gegenüber einer organisierten Arbeiterbewegung durchsetzen kann, beruht der faktische Konsensus über das bestehende Gesellschaftssystem und damit über die Betriebsverfassung auf einem ohnehin die Arbeitnehmer benachteiligenden prekären Kompromiß, der durch gesetzliche Normierung expliziert und perpetuiert werden soll. Zur Funktion »objektiver, teleologischer« Auslegung vgl. Szabó, Die theoretischen Fragen der Auslegung der Rechtsnormen, Berlin (DDR), 1963, insbes. S. 5: »... blieb es der Auslegung überlassen, den Interessen der Monopole – ungeachtet des Buchstabens der Gesetze, ihres Wortlauts – bei der Rechtsanwendung Geltung zu verschaffen.«

tig verhüllte politische Funktion einer arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung, die das zum Betriebsfrieden als Bestandteil des Gemeinwohls stilisierte Interesse der herrschenden Klasse auch gegenüber den Beschränkungen durchsetzt, die die parlamentarischen Vertreter der herrschenden Klasse im Gesetzestext der Arbeiterbewegung noch konzedieren mußte.

Da soll die Diskussion der Entwicklung des Konzernumsatzes die Gründung von Auslandsbetrieben, der Dividendenerhöhung etc. »betriebsinterne (!) Angelegenheiten« zum Gegenstand gehabt haben¹⁴. Auch nachdem in der staatsmonopolistischen Phase des Kapitalismus Gesetzgebung und Verwaltung unmittelbare Steuerungsfunktionen übernommen haben, soll die Entwicklung eines Großunternehmens offenbar ohne gesellschaftliche und politische Relevanz sein.

Völlig unhaltbar ist die darauf gegründete Behauptung des Gerichts, die Antragstellerin habe – nachdem sie vom Versammlungsleiter als Betriebsratsmitglied vorgestellt worden sei – durch ihre Teilnahme an der Diskussion über diese Fragen den Anschein erweckt, als spreche sie als Betriebsratsmitglied auf einer Betriebsversammlung. Dies, obwohl die ADF und nicht sie selbst zu der Veranstaltung eingeladen hatte, obwohl die Versammlung außerhalb des Betriebes und außerhalb der Arbeitszeit stattfand, obwohl gerade nach der herrschenden Lehre auch eine exemplarische Diskussion der Mitbestimmung, über deren Bedeutung die Anwesenden gerade durch das konkrete Beispiel ihres Betriebes informiert werden sollten, auf einer Betriebsversammlung nicht zulässig wäre! Ausgehend von der »natürlichen Ordnung« des Betriebes stempelt das Gericht das Bemühen, die politischen Implikationen innerbetrieblicher Herrschaft am konkreten Fall aufzuzeigen, objektiv geradezu zu einem Täuschungsmanöver!

Wenn das Arbeitsgericht unter Hinweis auf Hacker weiter darauf rekurriert, es habe der Eindruck entstehen können, die Ast. gebe ihre politische »Stellungnahme« zugleich im Namen der Arbeitnehmer der Antragsgegnerin ab, so führt es konsequent seine dezisionistische, einer genaueren tatsächlichen und rechtlichen Analyse ausweichende Scheinbegründung fort. Denn die erwähnte Stelle bei Hacker bezieht sich – auch dort schon mit dem Wortlaut des § 51 S. 2 BetrVG unvereinbar – auf Stellungnahmen *gegenüber* der Öffentlichkeit, während hier der Antragstellerin nichts ferner liegen konnte, als politisches Bewußtsein ihrer Kollegen, an die sie sich ja gerade in erster Linie gewendet hatte, in deren *eigenem* Namen zu entwickeln. – Es fehlt nicht die Sorge um »anders denkende« Arbeitnehmer, eine Sorge, die in westdeutschen Urteilen im allgemeinen nur dann geäußert wird, wenn die »anders Denkenden« auch die »richtig Denkenden« sind.

Darauf daß die »anders Denkenden« die Beeinträchtigung ihrer Rechte in Ausübung der Antragsbefugnis nach § 23 BetrVG selbst geltend machen konnten, kam es dem Gericht nicht an, ist doch auch die Ausübung solcher Rechte mit Diskussionen und Unruhe und damit einer weiteren Gefährdung des Betriebsfriedens verbunden.

Karl-Heinz Ladeur

¹⁴ Merkwürdig genug, daß die »Welt« am 30. 5. 69 ausführlich über diese Interna berichtet hatte!